

Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im Landkreis Parsberg

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601) erläßt der Landkreis Parsberg folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 10 Februar 1971 Nr. II 4-110 g Lb genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) Das Bachmühlbachtal und der Paintner Forst werden unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die Grenzen des in § 1 Abs. 1 genannten und in § 2 nach seiner Eigenart beschriebenen Landschaftsteiles sind in der Landschaftsschutzkarte M 1 : 25 000 mit grüner Farbe eingetragen. Die Landschaftsschutzkarte und die Anlage mit der Grenzbeschreibung sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Parsberg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht auf. Sie besteht aus den topographischen Karten M 1 : 25 000

Nr. 6936 Ausgabe 1962

Nr. 6937 Ausgabe 1968

Nr. 7036 Ausgabe 1966

Nr. 7037 Ausgabe 1968.

(4) Straßen, Wege und Fußsteige, die die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bilden, gehören zu diesem.

(5) Diese Verordnung gilt nicht

a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit sie dessen Durchführung entgegen steht (§ 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz)

b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz).

§ 2

Der in § 1 Abs. 1 aufgeführte Landschaftsteil wird hinsichtlich seiner Eigenart wie folgt beschrieben:

Das Schutzgebiet erstreckt sich über ein ausgedehntes Forstgebiet, in dem sich zahlreiche Dolinen und vorgeschichtliche Erzschürfstellen befinden. In den südlich gelegenen Rodungsorten Viergstetten und Rothenbügl standen früher Glashütten.

Der Paintner Forst wird im Norden durch das Paintner Trockental begrenzt, in dessen Unterlauf aus einer Karstquelle mit starker Schüttung der Bachmühlbach gespeist wird. Der Bachmühlbach ist ein sauberes Forellengewässer.

Ein ehemaliger Hammer bei Wolflier deutet darauf hin, daß das Paintner Tal erst in jüngerer Zeit trockengefallen ist. Das Tal weist ständig wechselnde Talblicke auf. Im Haupttal und in den Seitentälern ist eine bemerkenswerte Flora anzutreffen.

Das gesamte Schutzgebiet ist ein beliebtes Erholungsgebiet.

§ 3

In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen

vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Parsberg (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer

- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird - ,
- c) Drahtleitungen errichten oder erweitern,
- d) Müll, Unrat, Klärschlamm, Schutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- e) die in Buchstabe d) bezeichneten zugelassenen Ablagerungsplätze über das ursprünglich vorgesehene Maß hinaus erweitern,
- f) Skilifte oder ähnliche Anlagen errichten,
- g) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft oder der Tiere oder auf Waldabteilungen hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen, anbringen
- h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen parken, sofern dies nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendig ist,
- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
- k) Park-, Sport-, Spiel- und Campingplätze sowie ähnliche Einrichtungen anlegen,
- l) Bäume, Gehölze oder Hecken außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche oder Findlinge beseitigen,
- m) stehende und fließende Gewässer und deren Ufer verändern sowie Teiche neu anlegen,
- n) Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken, durchführen,
- o) Abhieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlbhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang vornehmen,
- p) Aufforstungen von mehr als 0,25 ha und Anpflanzungen von gärtnerischen Ziergehölzen vornehmen,
- q) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern, stillgelegte Anlagen dieser Art wieder in Betrieb nehmen oder andere Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie sonstige Veränderungen der Bodenoberfläche vornehmen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

Wer andere als in § 4 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem Landratsamt Parsberg (Untere Naturschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, daß dadurch die Landschaft verunstaltet oder die Natur geschädigt oder der

Naturgenuß beeinträchtigt wird.

§ 6

Das Landratsamt Parsberg (Untere Naturschutzbehörde) kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Vor der Erteilung der Erlaubnis (§ 4) oder der Ausnahmegenehmigung (§ 6) ist die Regierung der Oberpfalz (Höhere Naturschutzbehörde) zu hören. Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 8

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße, herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit § 4 Abs. 1 Buchst. o und p nicht einengende Vorschriften enthält,
- b) die Unterhaltung von Straßen und Wegen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143),
- e) Instandsetzungsarbeiten der Energieversorgungsunternehmen an bestehenden Energieversorgungsanlagen,
- f) sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 9

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 4 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 7 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

§ 10

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Bachmühlbachtals bei Deuerling vom 22. Juli 1965 (Amtl. Mitteilungsblatt für den Landkreis Parsberg Nr. 15 vom 31.7.1965) i. d. Fassung der Kreisverordnung vom 13. Mai 1970 (Amtl. Mitteilungsblatt für den Landkreis Parsberg Nr. 13 vom 16. Mai 1970) außer Kraft.

Parsberg, den 3. März 1971

Landratsamt: gez. Spitzner, Landrat

Anlage zur Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im Landkreis Parsberg vom 3. März 1971

Beschreibung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes:

Die Grenze des Schutzgebietes beginnt an der Kreuzung der St 2233 mit der Regierungsbezirksgrenze bei P 521,6. Sie folgt der Staatsstraße in nördlicher Richtung bis km 9,8 und biegt hier in den nordost abzweigenden Forstwirtschaftsweg ein. Dieser Weg bildet zunächst auf ca. 700 m in nordöstlicher Richtung, weiter auf ca. 940 m in nördlicher Richtung über den Punkt 541.7 und dann auf ca. 560 m in nordwestlicher Richtung den weiteren Grenzverlauf bis ca. 40 m südlich des Streithäusl. Hier folgt die Grenze einem nach Nordosten verlaufenden Forstwirtschaftsweg, der über die Punkte 531.5 und 491.5 führt. 300 m nordöstlich des Punktes 449.0. Sie folgt der PAR 10 auf 100 m nach Norden und dann dem westlich abzweigenden Gemeindeverbindungsweg nach Netzstall. Die Grenze verläuft mit dem von Netzstall nach Westen führenden Weg auf ca. 400 m, biegt hier in den über P 461.5 nach Norden führenden Feldweg bis zur Straße Hamberg - Wolflier ein und verläuft mit dieser Straße nach Wolflier. Sie folgt von Wolflier aus einem nach Norden führenden Feldweg auf 100 m, biegt hier in den in das Wolflierer Tal nach Nordosten abzweigenden Feldweg ein, verläuft mit dem im Talgrund nach Norden führenden Weg, der das Hammerholz umgeht und dann nach Westen 75 m südlich des Punktes 487.6 führt. Hier stößt die Grenze auf den Weg Grafenöd - Schacha. Entlang dieses Weges führt sie nach Schacha und biegt dann auf den nach Norden führenden Gemeindeverbindungsweg ein bis zu einem Feldkreuz 300 m nördlich von Schacha. Hier biegt sie nach Osten entlang des Gemeindeverbindungsweges nach Kochenthal und folgt dann der Gemeindestraße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die B 8 bei km 21.8. Nun bildet die B 8 in östlicher Richtung bis Neudeuerling den weiteren Grenzverlauf. Von Neudeuerling folgt sie dem nach Südosten führenden Weg bis zum Feldkreuz bei Punkt 427.2, mündet hier in den von Deuerling nach Bachleiten führenden Weg ein und folgt diesem bis 100 m vor der Ortschaft Bachleiten. Hier verläuft sie mit dem nach Süden zum Weißen Stein führenden Feldweg, bis westlich des Wasserhochbehälters von Heimberg nach dem Eintritt in den Wald die erste Waldwegkreuzung erreicht wird. Sie folgt dem südlichen Waldweg bis zur Landkreisgrenze und verläuft mit dieser zunächst nach Westen und dann in südlicher Richtung durch den Paintner Forst bis zur Regierungsbezirksgrenze bei Viergstetten und folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

[| zur Übersicht](#) | [zum Sachgebiet](#) | [zum Organigramm](#) |